

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH (kurz PMS)

Stand August 2018

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für unsere Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen (letztere zwei gemeinsam „Leistungen“ oder „Waren“) gelten im Verhältnis zu Auftraggebern („AG“) ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart wird.
- 1.2. Zusätzlich zu diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für durch die PMS durchgeführte Montagearbeiten auch die gemeinsam vereinbarten Montagebestimmungen.
- 1.3. Abweichende Bedingungen des AG werden nur dann Vertragsinhalt, wenn die PMS diesen im Rahmen jedes einzelnen Geschäftsfalls ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

2. Angebote

- 2.1. Angebote der PMS verstehen sich als freibleibend. Ein Kostenvoranschlag wird von der PMS nach bestem Wissen erstellt, jedoch kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Für unvermeidliche Kostenüberschreitungen von weniger als 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht notwendig und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden. Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge sowie sämtliche Kosten, welche der Sphäre des AG zuzuordnen sind, können zu einem angemessenen Entgelt verrechnet werden.
- 2.2. Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, ist die Erstellung von Angeboten, Planungen, Kostenvoranschlägen und dergleichen vom AG zu vergüten.
- 2.3. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung von PMS weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind PMS unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung anderwärtig erteilt wird.

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn die PMS die Bestellung des AG schriftlich bestätigt.

4. Lieferbedingungen

- 4.1. Voraussetzung für die Verbindlichkeit der vereinbarten Liefertermine ist die Erfüllung aller dem AG obliegenden Verpflichtungen, wie insbesondere rechtzeitige Zurverfügungstellung der Unterlagen, Klarstellung und Genehmigung aller Pläne und Zeichnungen sowie Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 4.2. Der AG ist verpflichtet, vor dem vereinbarten Liefertermin behördliche und für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter zu erwirken.
- 4.3. Die PMS ist berechtigt, Teil-Leistungen und Vor-Leistungen durchzuführen und Teilrechnungen zu legen.
- 4.4. Die Beiziehung von Subunternehmern durch die PMS ist stets zulässig.
- 4.5. Lieferfristen sind, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den AG.
- 4.6. Wird die Einhaltung des Liefertermins aufgrund unvorhersehbarer oder unabwendbarer Ereignisse, insbesondere höherer Gewalt bei der PMS oder seinem Subunternehmer sowie aus Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, behindert, verlängert sich die Lieferfrist jedenfalls um die Dauer dieser Umstände. Entstehen aufgrund der oben beschriebenen Verlängerung des Liefertermins wegen unvorhersehbarer und unabwendbarer Ereignissen Mehrkosten, sind diese der PMS zu ersetzen.
- 4.7. Ware, bei der das Werk der PMS als Erfüllungsort vereinbart ist, muss vom AG sofort abgerufen werden, widrigenfalls die PMS berechtigt ist, nach Ablauf von 14 (vierzehn) Tagen ab Meldung der Versandbereitschaft, die Ware auf Kosten und Gefahr des AG nach Ermessen der PMS zu lagern.
- 4.8. Der Liefertermin ist gewahrt, wenn die Ware innerhalb der vereinbarten Lieferfrist am Erfüllungsort vorhanden ist oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wird bzw. Leistungen am Erfüllungsort erbracht wurden.
- 4.9. Wenn nichts anderes vereinbart ist, übernimmt der AG die Kosten für die Beförderung und ist daher auch berechtigt, die Beförderungsart und den Beförderungsweg frei zu wählen.
- 4.10. Wird die Ware ohne Verschulden der PMS nicht rechtzeitig geliefert, gilt die Ware mit Meldung der Versandbereitschaft als rechtzeitig geliefert.

5. Erfüllungsort / Gefahrenübergang

- 5.1. Der Erfüllungsort ist – soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden – das Werk der PMS. Werden die Leistungen in der Betriebsstätte oder auf der Baustelle des AG erbracht gilt der entsprechende Ort als Erfüllungsort.
- 5.2. Ist der Erfüllungsort das Werk der PMS, erfolgt der Gefahrenübergang mit Übergabe an den Frachtführer oder Spediteur.

6. Maße, Gewichte, Zuschläge

Die Gewichte werden durch PMS ermittelt und sind für die Berechnung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage eines Wiegezettels, Metallzuschläge werden auf Grundlage der Herstellerangaben ermittelt.

7. Abnahme

- 7.1. Sämtliche mit der Abnahme im Zusammenhang stehende Kosten trägt der AG.
- 7.2. Bei nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgenommenen Leistungen, geht der Gefahrenübergang mit Anzeige der Abnahmebereitschaft durch die PMS auf den AG über.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Die PMS behält sich das Eigentum an sämtlichen Waren bis zur vollständigen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des AG, insbesondere bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises zuzüglich Zinsen und Kosten (zB Eintreibungskosten, Sachverständigen-Honorare, etc) vor.
- 8.2. Bei Zahlungsverzug des AG ist dieser nach Aufforderung durch die PMS verpflichtet, bereits gelieferte Waren unverzüglich wieder zurückzustellen.
- 8.3. Wird die Sache ins Ausland verbracht und wird aufgrund sachenrechtlicher Bestimmungen der Eigentumsvorbehalt unwirksam, ist der AG verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die zur neuerlichen Begründung, Erhaltung und Durchsetzung des Eigentums zugunsten der PMS erforderlich sind.
- 8.4. Die Verbindung oder Vermischung der Waren mit anderen Waren ist bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises zuzüglich Zinsen und Kosten unzulässig.
- 8.5. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der AG verpflichtet, auf das Eigentumsrecht der PMS hinzuweisen und die PMS unverzüglich über den Namen der betreibenden Partei, die Höhe der Forderungen, das Gericht und die Aktenzahl zu informieren.
- 8.6. Der AG tritt an die PMS zur Sicherung von deren Kaufpreisforderungen seine Forderungen aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab und verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Darüber hinaus ist der AG verpflichtet, die PMS von jeder außergewöhnlichen Minderung des Wertes der Waren zu verständigen.

9. Preis- und Zahlungsbedingungen

- 9.1. Der zwischen den Parteien vereinbarte Preis versteht sich netto und beinhaltet keine zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht absehbaren Kosten, Steuern oder Abgaben, die im Zuge der Leistungserbringung entstehen können. Diese sind vom AG gesondert zu vergüten.
- 9.2. Verzögert sich die Erfüllung einer der Verpflichtungen der PMS, von der eine Zahlung des AG abhängig ist, ist die Zahlung vom AG nach tatsächlichem Fortschritt zu leisten. Ist der AG mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Geschäften im Verzug, so kann die PMS unbeschadet ihrer sonstigen Rechte die eigenen Leistungen bis zur Leistung der rückständigen Zahlungen zurückhalten oder aufschieben und ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wobei ihr die Vergütung der bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen und Kosten zusteht.
- 9.3. Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist 1/3 des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, 1/3 bei halber Lieferzeit und der Rest bei Lieferung fällig. Unabhängig davon ist die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen. Für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AG oder der Abweisung eines Antrages auf Eröffnung mangels Vermögens erfolgen Lieferungen nur mehr gegen Vorkasse.
- 9.4. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 9.5. Der AG ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.
- 9.6. Eingeräumte Rabatte und Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt.

9.7. Sollte der AG seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit PMS nicht nachkommen bzw. wegen Zahlungsverzuges ein Mahnverfahren oder die Einleitung eines Gerichtsverfahrens erfolgt sein, oder über das Vermögen des AG ein Insolvenzverfahren beantragt sein, so ist PMS berechtigt, bereits gewährte Rabatte und Gutschriften oder sonstige Nachlässe oder Vergütungen welcher Bezeichnung auch immer wieder rückgängig zu machen und dem AG in Rechnung zu stellen.

10. Rücktritt vom Vertrag

10.1. Die PMS ist berechtigt, jederzeit mit oder ohne Nachfristsetzung zur Gänze oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, bei

- Änderung der Eigentümerverhältnisse beim AG;
- Abtretung von Ansprüchen gegen die PMS sowie der Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen die PMS auf Dritte;
- Verstöße des AG gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
Dies gilt ebenso, wenn
- der AG mit anderen Unternehmen für die PMS nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen hat;
- der AG unmittelbar oder mittelbar Mitarbeitern der PMS, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile angedroht oder zugefügt hat;
- die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird;
- Bedenken hinsichtlich der Zahlungsunfähigkeit des AG entstanden sind und dieser auf Begehren der PMS weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt.

10.2. Der AG ist verpflichtet, die PMS über derartige Umstände sofort zu informieren. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche der PMS einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung und Leistung vom AG noch nicht übernommen wurde sowie für von der PMS erbrachte Vorbereitungsleistungen. Der PMS steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

10.3. Voraussetzung für den Rücktritt des AG vom Vertrag ist, sofern keine spezielleren Regelungen getroffen wurden, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden der PMS zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.

11. Gewährleistung

11.1. Der AG ist verpflichtet, die von der PMS erbrachten Leistungen unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 (drei) Tagen nach deren Erbringung, zu prüfen und allfällige Mängel gemäß § 377 UGB bei sonstigem Entfall sämtlicher Ansprüche zu rügen. Die Rüge allfälliger Mängel hat schriftlich zu erfolgen.

11.2. § 924 ABGB wird abbedungen. Die Existenz von Mängeln ist stets vom AG nachzuweisen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 (zwölf) Monate. Regressansprüche nach § 933b ABGB verjähren ebenfalls mit Ablauf von 12 (zwölf) Monaten ab Lieferung, angezeigter Versandbereitschaft oder Abnahme der Leistung, die von PMS erbracht wurde.

11.3. Hinsichtlich verdeckter Mängel besteht die Gewährleistungspflicht der PMS nur dann, wenn diese Mängel vom AG innerhalb eines Zeitraumes von 6 (sechs) Monaten ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs oder der Lieferung bzw. bei Lieferung samt Montage nach Montageende, spätestens jedoch innerhalb von 9 (neun) Monaten ab Versandbereitschaft angezeigt werden.

11.4. Durch eine Mängelbehebung oder einen sonstigen Gewährleistungsbehelf wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

11.5. Eine allfällige Gewährleistungspflicht trifft die PMS nur für Mängel, die unter Einhaltung der vorgeschriebenen Betriebsbedingungen und bei üblichem Gebrauch der Leistungen auftreten. Für Abnutzungserscheinungen und Bagatellschäden am Anstrich wird keine Gewähr geleistet.

11.6. Keine Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des AG bestehen bei Mängeln, welche zurückzuführen sind auf

- unvollständige Angaben des AG;
- eigenmächtige Eingriffe, Änderungen und Instandsetzungen durch den AG und/oder Dritte betreffend Leistungen der PMS ohne schriftliche Einwilligung der PMS;
- eine unsachgemäße Montage, Inbetriebnahme oder Verwendung der Leistungen der PMS durch den AG und/oder durch Dritte;

- Reparaturaufträge, Umänderungen oder Umbauten von bereits bestehenden oder fremden Anlagen bzw. Leistungen.

- 11.7. Die PMS ist berechtigt, den Gewährleistungsbehelf nach eigenem Ermessen zu wählen. Im Falle einer Mängelbehebung kann die PMS wahlweise den Mangel an Ort und Stelle innerhalb der normalen Arbeitszeit beheben, sich die mangelhafte Ware oder Teile davon zwecks Verbesserung zusenden lassen, oder die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile ersetzen. Für die Prüfung der Mängel, sowie für die Verbesserung bzw. für die Lieferung von Ersatzteilen oder Anlagen, ist der PMS die dafür erforderliche Zeit zu gewähren.
- 11.8. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie zB.: für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt- und Wegzeit) gehen zu Lasten des AG. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des AG sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum der PMS.
- 11.9. Die Kosten für die Mängelbehebung durch den AG selbst oder durch Dritte werden von der PMS nur dann getragen, wenn zu dieser Mängelbehebung eine schriftliche Zustimmung erteilt wurde.
- 11.10. Für Teile, die gegen die Empfehlung der PMS und auf ausdrücklichen Wunsch oder ausdrückliche Weisung des AG von Unterlieferanten bezogen wurden, übernimmt die PMS keine schadenersatz- oder gewährleistungsrechtliche Haftung.

12. Haftung

- 12.1. Die PMS haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- 12.2. Es gilt ausdrücklich vereinbart, dass die PMS für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für sonstige Schäden und für Gewinnentgang keinen Ersatz zu leisten hat, sofern sich nicht aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass der PMS grobes Verschulden zur Last fällt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den AG sind ausgeschlossen.
- 12.3. PMS haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Gesamthaftung der PMS in Fällen der groben Fahrlässigkeit ist auf den Nettoauftragswert oder auf EUR 500.000,00 begrenzt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.
- 12.4. Wird eine Leistung aufgrund von vom AG beigestellten Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Planungen, Modellen oder sonstigen Angaben angefertigt bzw. erbracht, so erstreckt sich die Haftung der PMS nur darauf, dass die Ausführung gemäß den vom AG beigestellten Angaben erfolgt.
- 12.5. Für den Fall, dass die PMS aufgrund eines Verhaltens des AG von einem Dritten in Anspruch genommen wird, ist der AG verpflichtet, die PMS vollständig schad- und klaglos zu halten.

13. Höhere Gewalt

Unter höherer Gewalt sind von außen kommende und unvorhersehbare, mit zumutbaren Maßnahmen nicht abwendbare Ereignisse zu verstehen. Ist es einer Partei aufgrund höherer Gewalt unmöglich, ihre vertragliche Leistung zu erbringen, so hat sie die andere Partei unverzüglich schriftlich zu informieren und ihre Leistungspflicht ruht bis zum Wegfall der höheren Gewalt, soweit keine Umgehung der Beeinträchtigung durch die höhere Gewalt möglich ist. Das Nichteinhalten von Terminen durch Vorlieferanten oder Transportunternehmungen stellt ebenso wie das Misslingen eines Werkstücks kein Ereignis höherer Gewalt dar.

14. Immaterialgüterrechte

- 14.1. Alle Immaterialgüterrechte an den Leistungen der PMS verbleiben bei dieser.
- 14.2. Bei einem Verstoß gegen Immaterialgüterrechte der PMS schuldet der AG der PMS je Verstoß und Tag ein verschuldensunabhängiges Pönale in der Höhe von EUR 50.000,- (in Worten: fünfzigtausend Euro).

15. Zessionsverbot

Ein allfälliges Zessionsverbot wird von den Parteien in einem gesonderten Vertrag vereinbart.

16. Aufrechnungsverbot / Zurückbehaltungsverbot

Eine Aufrechnung gegen die Forderungen der PMS sowie die Zurückbehaltung des gesamten Kaufpreises oder von Teilzahlungen durch den AG ist ausgeschlossen.

17. Geheimhaltung

- 17.1. Der AG ist verpflichtet, sämtliche von der PMS oder sonst im Zusammenhang mit der Legung von Angeboten oder der Vertragserfüllung erhaltenen Informationen und Unterlagen bzw. überlassenen Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen streng vertraulich zu behandeln und diese nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden. Ausgenommen sind jene Informationen und Unterlagen, zu deren Herausgabe der AG gesetzlich verpflichtet ist oder die allgemein bekannt sind.
- 17.2. Ist die Weitergabe von Informationen und Unterlagen an Dritte zur Vertragserfüllung zwingend erforderlich, hat der AG diesen die Geheimhaltungsverpflichtung zu überbinden und für die Geheimhaltung durch diese einzustehen.
- 17.3. Bei Verstoß gegen das Geheimhaltungsgebot ist der AG verpflichtet, für jeden Verstoß ein Pönale von EUR 100.000,- (in Worten: hunderttausend Euro) an die PMS zu bezahlen.
- 17.4. Der AG hat jedenfalls für etwaige Verstöße seiner Angestellten und Subunternehmer sowie deren Arbeitnehmer für die Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung einzustehen und die PMS diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 18.1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des UN-Kaufrechts.
- 18.2. Gerichtsstand ist das für die PMS sachlich und örtlich zuständige Gericht. Der PMS steht es frei, Ansprüche auch beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz des AG geltend zu machen.

19. Sprache

Sollten zwischen der deutschsprachigen und einer fremdsprachigen Fassung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Abweichungen oder Widersprüche bestehen, so gilt zwischen dem AG und dem AN ausschließlich der normative Inhalt der deutschsprachigen Fassung.

PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH

PMS Straße 1, A-9431 St. Stefan/Lavanttal

P +43 (0)50 767-0 F +43(0)50 767-9199

office@pms.at www.pms.at